



ADⁱⁿ Cora Klima
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 52525 +43 1 525 25 77109

Ergeht an:

alle Direktionen der
allgemein bildende höheren Schulen

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
9200.010/0209-Päd/2024

Wien, 3. September 2024

Rundschreiben W 21/2024

Titel:	Planung Religionsunterricht - AHS
Rundschreiben Nr.:	W 21/2024
Sachgebiet:	Pädagogische Angelegenheiten
Verteilerkreis:	alle allgemein bildende höhere Schulen
Personenkreis:	Schulleitungen und Lehrpersonen
Geltung:	Schuljahr 2024/25
Rechtsgrundlage:	Religionsunterrichtsgesetz/Rundschreiben Nr. 5/2021 des BMBWF
Kernaussagen/Ziele:	Planung Religionsunterricht
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Wien, 02.09.2024
Zeitliche Priorisierung:	Schuljahr 2024/25
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Wien
Aufhebung Rundschreiben:	W7/2023

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Um eine möglichst reibungslose und übersichtliche Planung des Religionsunterrichts zu ermöglichen, hat die Bildungsdirektion für Wien mit den Religionsgemeinschaften vereinbart, die Organisationsgrundlagen für Sammelkurse wie in den vergangenen Jahren bereits im Sommer festzulegen. Die Bildungsdirektion möchte im Wesentlichen auf das Religionsunterrichtsgesetz sowie das **Rundschreiben 20/2023 (Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht – Neuverlautbarung; siehe Anhänge)** verweisen und im Folgenden einige wesentliche schul- und dienstrechtliche Belange ergänzen.

Der **Unterricht in katholischer Religion, evangelischer Religion, islamischer Religion und der griechisch-orientalische Religionsunterricht** (in dem alle Kinder mit Religionsbekenntnis „orthodox“, sei es griechisch, russisch, serbisch, etc. zusammengefasst werden – *außer den Mitgliedern der syrisch-orthodoxen, koptischen und armenisch-apostolischen Religionsgemeinschaft, die für einen Sammelunterricht angemeldet werden müssen – s.u.*) **wird wie bisher an den Schulen über die schulischen Stundenpläne organisiert.**

Der Pflichtgegenstand „Ethik“ ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schüler der Schule angehört (s. §§ 43 Abs. 3, 57, 71 SchOG, § 16 Abs. 3 LufBSchG).

Wenn es an einer Schule Schüler/innen dieser Bekenntnisse gibt, aber **keinen schuleigenen Unterricht**, muss die **Schulleitung Kontakt mit dem zuständigen Fachinspektorat aufnehmen**, um zu klären, wo der Unterricht von den Schüler/innen, die dies wünschen, besucht werden kann: <https://www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Religion.html>

Für die anderen Religionsgemeinschaften, die einen Religionsunterricht eingerichtet haben, werden für die nicht abgemeldeten (bzw. zum Freigegegenstand angemeldeten) Schüler/innen Sammelkurse eingerichtet. Bitte füllen Sie die beigefügte Meldung aus (Excel-Tabelle im Anhang) und übermitteln sie bis Montag der 2. Schulwoche an Frau Mag.^a Regina Culver (regina.culver@bildung-wien.gv.at). Aus diesen Schüler/innenzahlen ergibt sich dann das tatsächliche Ausmaß der angebotenen Sammelkurse. Die Fachinspektor/inn/en werden in Folge ersucht, den genauen Ort und die Zeit der Religionsstunden ehebaldigst den Administrationen mitzuteilen, damit der Religionsunterricht möglichst zeitnahe zum Schuljahresanfang beginnen kann.

Die Teilnahme von Schüler/innen, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** (siehe Rundschreiben 20/2023 Anhang A) angehören, am **Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erlaubt.**

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es eine entsprechende **Vereinbarung zwischen den Leitungen der Kirchen oder Religionsgesellschaften** gibt, die darauf abzielt, dass eine Kirche oder Religionsgesellschaft den Religionsunterricht einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt (z.B. Projekt dk:RU).

Außerdem wird daran erinnert, dass ein **Antreten zur Reifeprüfung** nur dann möglich ist, wenn in der Oberstufe 4 Jahre lang der Unterricht in ein und derselben Konfession besucht wurde oder später Externistenprüfungen abgelegt werden (siehe Rundschreiben 20/2023 Punkt 3.4).

Voraussichtliche Standorte und Zeiten der Sammelkurse (tatsächliches Ausmaß nach Bedarf/Anzahl der Anmeldungen):

ALEVITISCHE RELIGION

GRG 2, Wohlmutstraße - Dienstag Nachmittag
GRG 4, Wiedner Gürtel – Samstag Vormittag (derzeit nur BHS)
GRG 11, Gottschalkgasse - Montag Nachmittag
GRG 15, Diefenbachgasse - Mittwoch Nachmittag
GRG 21 Franklinstraße 21 - Donnerstag Nachmittag

ALTKATHOLISCHE RELIGION

RG 1, Schottenbastei - Freitag Nachmittag
GRG 3, Boerhavegasse - Samstag Vormittag
GRG 4, Wiedner Gürtel – Samstag Vormittag (derzeit nur Volksschule)
GRG 15, Diefenbachgasse - Freitag Nachmittag

ARMENISCH-APOSTOLISCHE RELIGION

GRG 3, Boerhavegasse - Samstag Vormittag

BUDDHISTISCHE RELIGION

GRG 1, Stubenbastei - Zeit nach Vereinbarung
pG Sacré Coeur - Zeit nach Vereinbarung

FREIKIRCHLICHE RELIGIONEN

GRG 3, Kundmanngasse
ORG 7, Neustiftgasse
GRG 11, Geringergasse - Dienstag Nachmittag
GRG 17, Parhamerplatz - Mittwoch Nachmittag
GRG 22, Theodor Kramer Straße – Montag und Donnerstag Nachmittag
GRG 22, Polgarstraße – Freitag Nachmittag
GRG 23, Draschestraße – Freitag Nachmittag

ISRAELITISCHE RELIGION

Organisation mit und über pGRG 2/Zwi Perez

KIRCHE JESU CHRISTI DER HEILIGEN DER LETZTEN TAGE (Kirche Jesu Christi HLT)

Verzicht auf staatlichen Religionsunterricht. Das bedeutet, dass sich alle Schüler/innen dieses Religionsbekenntnisses vom Religionsunterricht abmelden müssen.

KOPTISCHE RELIGION

Organisation nach Bedarf an Schulen, die von koptischen Schüler/inne/n besucht werden.

NEUAPOSTOLISCHE RELIGION

Verzicht auf staatlichen Religionsunterricht. Das bedeutet, dass sich alle Schüler/innen dieses Religionsbekenntnisses vom Religionsunterricht abmelden müssen.

SYRISCH-ORTHODOXE RELIGION

Organisation nach Bedarf an Schulen, die von syrisch-orthodoxen Schüler/inne/n besucht werden.

Unterrichtssprache

Gemäß § 16 SchUG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz hat der Unterricht **in deutscher Sprache mit zumindest Niveau C 1 stattzufinden.**

Besetzung von Religionslehrer/inne/n

- Die Religionslehrer/innen dürfen den Unterricht nur aufnehmen, wenn
 - das zuständige kirchliche Schulamt oder die Religionsgemeinschaft der Bildungsdirektion für Wien die Lehrperson gemeldet hat
 - die Bildungsdirektion für Wien der Lehrperson und den betroffenen Schulen eine Zuweisung ausgestellt hat
 - der Dienstantritt an der zugewiesenen Stammschule nachweislich erfolgt ist (Dienstantrittsmeldung + LTA der Schule an die BDFW)
- Vor der Neuanstellung von Religionslehrer/inne/n muss eine Online- Bewerbung durchgeführt werden. Frühestmöglich, jedoch mindestens eine Woche vor dem gewünschten Dienstantritt, muss von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft ein „Dienstbrief“ mit Angabe von Stunden und Schule an **Herrn Gökhan Alkan (goekhan.alkan@bildung-wien.gv.at; Abteilung PräS/4b-1 - Personal AHS; Leitung Frau Mag. Martina Galos)** gesendet werden (ebenso Nachweise über die Ablegung von Befähigungsprüfungen anstelle von Lehramtsprüfungszeugnissen, sofern sie nicht mit der online Bewerbung übermittelt wurden).
- Vor der Anstellung von Religionslehrer/inne/n mit „nicht deutscher Muttersprache“ ist der Nachweis über Deutschkenntnisse im Niveau C 1 (laut gesamteuropäischem Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen.

- Das Erhebungsblatt zur Vergütung des Religionsunterrichts ist jährlich nach individueller Fristsetzung pünktlich vorzulegen.
- Das Ansuchen um Erteilung der Nachsicht des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft (auch Verlängerung!) ist von der jeweiligen Religionsgemeinschaft/kirchlichen Schulbehörde samt der zugehörigen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig der BDFW vorzulegen, damit das Ansuchen geprüft und spätestens bis 30.6. des vorangehenden Unterrichtsjahres dem BMBWF übermittelt werden kann.

Dienstverhältnisse von Religionslehrer/inne/n

- Es gibt bei Religionslehrer/inne/n folgende Dienstverhältnisse:
 - kirchlich bestellte Religionslehrer/innen seitens der Kirche oder Religionsgesellschaft
 - Vertragslehrer/innen im Dienst der öffentlichen Hand
 - im alten Dienstrecht: befristet IIL oder unbefristet IL
 - im neuen Dienstrecht: befristet PD oder unbefristet PD
 - pragmatisierte Lehrer/innen (auslaufend) im Dienst der öffentlichen Hand
 - an Privatschulen: Vertragslehrer/innen nach § 19(3) Privatschulgesetz
- Religionslehrer/innen dürfen, egal in welchem Dienstverhältnis sie sich befinden, nur dann Religionsunterricht erteilen, wenn sie von der jeweils zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Behörde per entsprechender Bestätigung als zur Erteilung des RU befähigt und ermächtigt erklärt worden sind.
- Kirchlich bestellte Religionslehrer/innen können aufgrund ihres Dienstverhältnisses ausschließlich im Religionsunterricht eingesetzt werden und können keine anderen Tätigkeiten (z.B. Erteilung von unverbindlichen Übungen o.ä.) übernehmen.

Dienst- und Meldepflichten bei Religionslehrer/inne/n

- Religionslehrer/innen, auch kirchlich bestellte, haben grundsätzlich die gleichen Dienstpflichten wie LehrerInnen aller anderen Gegenstände. Einige Beispiele:
 - Listen über die Abwesenheit der Schüler/innen monatlich der Herkunftsschule übermitteln.
 - Das Frühwarnsystem (häufige Abwesenheit, Auffälligkeiten bei der Leistung oder beim Verhalten der Schüler/innen) ist rechtzeitig umzusetzen und mit den Erziehungsberechtigten nachweislich in Kontakt zu treten.
 - Die Jahresplanung ist der Schulleitung der Stammschule am Beginn des Schuljahres (spätestens bis Ende September) vorzulegen und von dieser gegenzuzeichnen.
 - Die Religionslehrer/innen haben die Beurteilungen der Leistung der Schüler/innen rechtzeitig vor der Semester- bzw. Jahresschlusskonferenz den Schulleitungen der Herkunftsschule schriftlich bekannt zu geben.
 - Das SchUG ist ebenso wie die LBVO für die Beurteilung der Schüler/innen unbedingt einzuhalten (z. B. kein „Nicht beurteilt“ am Ende des Schuljahres ohne Feststellungsprüfung!)
 - Die Religionslehrer/innen haben ihrer Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Schüler/innen unbedingt nachzukommen! Beginn der Beaufsichtigung 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde! (Nachmittagsunterricht!)
 - Die Religionslehrer/innen sind verpflichtet, zumindest an den wesentlichen Konferenzen der Stammschule teilzunehmen (Eröffnungs-, Schulbuch-, SQA-Klassifikationskonferenzen).
 - Die Religionslehrer/innen haben ihre Abwesenheit aus begründetem Anlass (z.B. Krankheit) rechtzeitig zu melden, so dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler/innen von der Absage des Religionsunterrichtes verständigt werden können.
 - Die Abwesenheit der Religionslehrer/innen ist der Stammschule, der jeweiligen Religionsgemeinschaft und auch der Schulleitung, an der der Religionsunterricht stattfindet, zu melden.

- Die schulautonom freien Tage sind im Regelfall an der Stammschule bei stundenplanmäßiger Einteilung zu konsumieren, nicht an anderen Schulen! In Ausnahmefällen können individuelle Lösungen gefunden werden. Dies ist zwischen den betroffenen Schulleitungen zu koordinieren.
- **Achtung!:** Bei kirchlich bestellten Religionslehrer/inne/n ist der Dienstgeber die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft, nicht der Staat. Deshalb müssen alle (Melde-) Pflichten gegenüber der Kirche oder Religionsgesellschaft erfüllt werden. Gleiches gilt für Lehrer/innen, die an Privatschulen nach § 19(3) angestellt werden, der Dienstgeber ist in diesem Fall der Schulerhalter.

Beaufsichtigung über den Religionsunterricht

Siehe Rundschreiben 20/2023 Punkt 6

Ergänzungen:

- Inhaltlich unterstehen RL den Vorschriften des Lehrplanes bzw. den kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Vorschriften, deren Einhaltung ausschließlich von den Fachinspektor/inn/en überprüft werden darf.
- In der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit unterstehen die Religionslehrer/innen den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften. Die Überprüfung des Religionsunterrichtes in organisatorischer Hinsicht ist daher jederzeit durch Schulleitung oder Schulaufsicht möglich.
- Eine separate Beaufsichtigung (NRA) darf ab 15 Schüler/inne/n nur eingerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - eine Beaufsichtigung in anderen Klassen keineswegs möglich ist (z.B. wegen Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl)
 - die Schüler/innen nicht anderweitig beschäftigt werden können (z.B. in der Schulbibliothek)
 - die Schüler/innen während des Religionsunterrichts nicht in der Klasse verbleiben dürfen.
- Wenn Schüler/innen der Aufsichtspflicht unterliegen und die Erfüllung der Aufsichtspflicht nur durch Anwesenheit im Religionsunterricht gewährleistet werden kann, ist hier eine Ausnahme vorzusehen, allerdings hat die Schule davor alle anderen organisatorischen Möglichkeiten zu prüfen. Zu beachten ist dabei, dass eine Beaufsichtigung von abgemeldeten Schüler/inne/n im Religionsunterricht prinzipiell der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht. Die Beaufsichtigung ist eine schulorganisatorische Frage, das heißt die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung im Rahmen der genannten Vorgaben.
- Wenn Schüler/innen im Religionsunterricht beaufsichtigt werden, sind sie grundsätzlich seitens des/der Religionslehrer/in nicht in den Religionsunterricht einzubinden.

Ausmaß des Religionsunterrichts sowie Bildung von Religionsunterrichtsgruppen

Siehe Rundschreiben 20/2023 Punkt 3.5 + Anhang C.

Ergänzungen:

- Der Religionsunterricht ist nach den Budgetgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen.
- Wenn während des Schuljahres Schüler/innen zum Religionsunterricht hinzukommen oder wegfallen (Widerruf der Abmeldung, Schulwechsel etc.), stellt sich die Frage, ob sich die Wochenstundenzahl ändert. Dies wird von der Bildungsdirektion schulartenspezifisch unterschiedlich gehandhabt.

Religionsunterricht in den ersten Schulwochen

- Nach Beendigung der 1. Schulwoche und nach Kenntnis der tatsächlich teilnehmenden Schüler/inne/n am jeweiligen Religionsunterricht werden die Schüler/innen den angelegten Religionsgruppen (Gegenstandsgruppen) in Sokrates von den Schulleiter/inne/n bzw. Administrator/inn/en zugeordnet.
- **Bis Montag der zweiten Schulwoche ist die Liste der an- bzw. nicht abgemeldeten Schüler/inne/n der in Sammelgruppen zusammengefassten Religionsunterrichte an Frau Mag.^a Regina Culver (regina.culver@bildung-wien.gv.at) zu übermitteln.**
- Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen. Der lehrplanmäßige Religionsunterricht ist nach Maßgabe der Möglichkeiten mit Beginn des Schuljahres vorzusehen.
- Den Religionslehrer/innen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler/innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind. Sofern die Abhaltung eines Unterrichts in der ersten Schulwoche nicht organisiert werden kann, muss den Religionslehrer/inne/n zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich bei den betreffenden Schüler/inne/n vorzustellen.
- Schüler/innen, die an anderen Schulen den Religionsunterricht besuchen, werden von der jeweiligen Religionsfachaufsicht (ab der 2. Schulwoche) dem vorgesehenen Standort zugeteilt. Gleichzeitig hat ein Informationsmail an die betroffenen Schulen zu ergehen.
- Eine Gruppenliste (Vorlage) für den Religionsunterricht wird seitens der Religionsgemeinschaft angelegt und ist auf Nachfrage der BD auszuhändigen.
- **Die Fachinspektor/inn/en werden ersucht, Ort und Zeit der Religionsstunden ehe baldigst den Administrationen mitzuteilen, damit der Religionsunterricht möglichst zeitnahe zum Schuljahresanfang beginnen kann.**
- Es ist nach der SORGGG auch eine Meldung über Religionsgruppen und Schüler/innenzahlen über UPIS vorgesehen.

Religionsunterricht in den Zeugnissen und Schulnachrichten

Siehe Rundschreiben 20/2023 Punkt 5

Für Sondervereinbarungen und allfällige Ausnahmegenehmigungen ist Rücksprache mit Herrn SQM Dipl. Päd. Stephan Maresch, BEd zu halten!

Dieses Rundschreiben tritt mit (Datum) in Kraft:

Für den Bildungsdirektor:
HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt

Beilagen

